

**Gebührensatzung  
für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler**

Satzung vom 08.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

**§ 1  
Aufgabe**

Die Stadt Eschweiler ist Träger einer Rettungswache gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW wahr.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühr**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler nach dem RettG NRW werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.
- (2) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

**§ 4  
Gebührentarife für die Inanspruchnahme von  
Rettungs- und Krankentransportwagen**

Für den Transport eines Verletzten oder Kranken sowie für notwendige Sonderleistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze (1) bis (4) erhoben:

- (1) Beförderungsgebühren Rettungswagen
  - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke 300,34 €
  - b) Die Grundgebühr erhöht sich um 1,12 € für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.
- (2) Beförderungsgebühren Krankentransportwagen
  - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke 155,72 €

- b) Die Grundgebühr erhöht sich um 1,12 € für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.
- (3) Die Festsetzungen der nachfolgend aufgeführten Buchstaben a) und b) gelten sowohl bei der Beförderung mit Rettungswagen als auch bei der Beförderung mit Krankentransportwagen.
  - a) Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.
  - b) Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren gemäß Buchst. a) berechnet.
  - c) Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen kann eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bzw. Abs. 2 Buchst. a) festgesetzten Gebühren erhoben werden.

(4) Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde 300,34 €
- b) für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde 155,72 €

Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 fallen für weitere Sonderleistungen nachfolgende Gebühren an:

- c) Wartegeld je angef. Stunde, wenn die Wartezeit länger als 30 Min dauert 15,34 €
- d) Desinfektion eines Rettungs- und Krankentransportwagens nach der Beförderung einer mit ansteckender Krankheit behafteten Person oder eines im Fahrzeug Verstorbenen 25,56 €
- e) Reinigung des Krankentransportwagens im Falle außergewöhnlicher Verschmutzungen 25,56 €

**§ 5  
Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Der Bürgermeister - Öffentliche Ordnung - zieht die Zahlungspflichtigen (§ 3) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne daß ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

**§ 7  
Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

**§ 8  
Inkrafttreten**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.